

# BEBAUUNGSPLAN „SO Sportanlagen“ Aicha vorm Wald

## Zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB

### § 10a Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan; Einstellen in das Internet

(1) Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

(2) Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aicha vorm Wald hat in der Sitzung vom 01.10.2020 den Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Sportanlagen“ gefasst.

Es wurde von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgern folgende Stellungnahmen zum Bebauungsplan vorgelegt und im Gemeinderat diskutiert und abgewogen:

- Das **Landratsamt Passau – Sachgebiet Wasserrecht** und das **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf** befassten sich mit Altlasten im Allgemeinen und insbesondere dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hierzu wurde eine entsprechende wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG vom Landratsamt Passau eingeholt (Bescheid vom 01.02.2021). Die Niederschlagsentwässerung soll mittels Versickerung bzw. Einleitung in die Gaißa erfolgen. Eine Erlaubnispflicht bestand insoweit nicht.
- Die **Bayernwerk Netz GmbH** teilte allgemeine Hinweise zu den Versorgungseinrichtungen mit, welche beachtet werden.
- Das **Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde** befasste sich mit dem Umweltbericht und der Eingriffsregelung, welche noch entsprechend angepasst wurden.
- Von Seiten des **Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz** erfolgte die Prüfung der schalltechnischen Untersuchung, welche nicht zu beanstanden waren. Die jeweiligen Betriebszeiten wurden in Absprache mit den Vereinen angegeben.
- Die rechtliche Beurteilung vom **Landratsamt Passau – Bauwesen rechtlich** enthielt allgemeine Hinweise und Verbesserungsvorschläge, diese wurden entsprechend ergänzt.
- Von Seiten der **Bürger, LRA Passau – Abteilung Städtebau, Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, ZAW Donau-Wald, Deutschen Telekom, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, LRA – Kreisbrandrat, Regionaler Planungsverband, Regierung von Niederbayern und Bayerischer Bauernverband** wurden keine Bedenken geäußert.